

## **Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Stadt Rosbach v.d.Höhe**

Auf Grund des S 82 Abs. 6 in Verbindung mit SS 62 Abs. 5 Satz 2 und 60 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1961 (GVBl. 1 S. 66) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 1990 (GVBl. 1 S. 173) sowie gemäß 5 34a der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rosbach v.d.Höhe vom 27. April 1982, geändert am 04. September 1990, hat diese am 04.09.1990 für die Ortsbeiräte folgende Geschäftsordnung erlassen:

### **§ 1**

#### **Wahl und Konstituierung der Ortsbeiräte**

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirates werden von den Bürgern des Ortsbezirkes gleichzeitig mit den Stadtverordneten für die Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Der Ortsbeirat tritt binnen 6 Wochen nach der Wahl zur ersten Sitzung zusammen.
- (2) Die Ladung obliegt dem bisherigen Ortsvorsteher. Für die erste Sitzung nach der Einrichtung der Ortsbeiräte erfolgt die Ladung durch den Bürgermeister.
- (3) Der Ortsbeirat wählt in seiner ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (Ortsvorsteher), zwei Stellvertreter. Ferner wählt er den Schriftführer und dessen Stellvertreter. Bis zur Wahl des Vorsitzenden führt das an Jahren älteste Mitglied des Ortsbeirates den Vorsitz.

### **§ 2**

#### **Aufgaben des Ortsbeirates**

(1) Der Ortsbeirat entscheidet gemäß S 82 Abs. 4 HGO im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Mitteln über Maßnahmen, in den Grenzen des Ortsbezirkes und soweit die Einheitlichkeit der Verwaltung gewahrt ist - auf Vorlage der Stadtverordnetenversammlung - auf eigenen Vorschlag

Diese Maßnahmen sind insbesondere

1. Benennung von Straßen, Plätzen, Siedlungen und kommunalen Einrichtungen;
2. Verkehrsführungs- und Verkehrsberuhigungsmaßnahmen;
3. Instandsetzung von öffentlichen Geh- und Fahrradwegen sowie Feldwegen und Straßenoberflächen;
4. Gestaltungsfragen sowie Instandsetzung von öffentlichen Sportanlagen, Grün-, Erholungs- und Spielanlagen, Friedhöfen;
5. Verwirklichung des Landschaftsplanes

Der Magistrat kann dem Ortsbeirat innerhalb von drei Monaten seine Bedenken gegen den Beschluß nach § 2 Abs. 1 Satz 1 (zweiter Spiegelstrich) mitteilen. In diesem Fall entscheidet der Ortsbeirat abschließend. Der Magistrat ist an diesen Beschluß

unbeschadet. des Rechtes nach § 82 Abs. 6 HGO in Verbindung mit § 63 Abs. 3 HGO gebunden.

(2) Der Ortsbeirat nimmt zu 'den Angelegenheiten Stellung, die ihm von der Stadtverordnetenversammlung oder vom Magistrat vorgelegt werden. Der Ortsbeirat reicht seine Stellungnahme schriftlich in einer Ausschlußfrist von sechs Wochen bei dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung/Magistrat ein. In Eilfällen kann diese Frist angemessen abgekürzt werden.

(3) Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen, und ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, zu hören. Solche Angelegenheiten sind, soweit sie nicht bereits nach § 2 Abs. 1 Satz 1 von den Ortsbereiräten entschieden werden, insbesondere - Änderung der Ortsbezirksgrenzen

- Bürgerversammlungen und Informationsveranstaltungen des Magistrats
  - Aufstellung, Änderungen und Ergänzungen von Fach-, Rahmen-, Struktur-, Bauleit- und Landschaftsplänen sowie von untergesetzlichen Normen (Satzungen und Rechtsverordnungen)
  - Verkehrsplanung
  - Stadterneuerungsplanungen
  - Investitionsplanungen zu Objekten der Ortsbezirke und Festlegung von Dringlichkeitsstufen - Anträge zur Eintragung in das Denkmalsbuch und Anregungen zu denkmalpflegerischen Maßnahmen sowie die Einrichtung von Naturdenkmälern
  - Instandsetzung von öffentlichen Gebäuden (im Eigentum oder in Verwaltung der Stadt)
  - alle Fragen, welche die Funktion, die Gestaltung sowie die sozialen bzw. kulturellen Belange (z.B. Bürgerhäuser und Bürgertreffs) des Ortsbezirks berühren.
- Vorschläge reicht der Ortsbeirat schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn sie für die Entscheidung sachlich zuständig ist.

Der Ortsbeirat hat. jedoch kein Vorschlagsrecht und wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Stadt insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlaß, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Stadt unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Stadt angeht, welche die Stadtverordnetenversammlung zu wahren hat.

(4) Der Ortsbeirat hat ferner das Vorschlagsrecht bei der Bestellung von Schiedsmännern und Ostsgerichtsmitgliedern.

(5) Der Ortsbeirat ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, zu hören, insbesondere zum Entwurf des Haushaltsplans. Hört der Magistrat den Ortsbeirat an, so reicht dieser seine Äußerung schriftlich in einer Ausschlußfrist von sechs Wochen bei dem Bürgermeister ein.

(6) Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

(7) Der Ortsbeirat hat die Aufgabe, die Beziehungen der Bürgerschaft zu den Organen der Stadt zu fördern und Kontakte zu allen im Ortsbezirk ansässigen Vereinigungen zu pflegen.

(8) Der Magistrat ist gegenüber den Ortsbeiräten in allen Angelegenheiten, die ihm übertragen sind oder die wichtige Belange der Ortsbezirke betreffen, auf Anforderung auskunftspflichtig.

### **§ 3**

#### **Aufgaben des Ortsvorstehers, Einberufung der Sitzungen**

(1) Der Ortsvorsteher beruft die Mitglieder des Ortsbeirates zu den Sitzungen. Er setzt in eigener Zuständigkeit Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) und Zeitpunkt der Sitzungen fest, nachdem er sich hierüber mit dem Magistrat und dem Stadtverordnetenvorsteher in das Benehmen gesetzt hat und bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte.

(2) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder des Ortsbeirates sowie an den Magistrat. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung erhält die Ladung zur Kenntnis.

(3) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen. In eiligen Fällen kann der Ortsvorsteher die Frist abkürzen, jedoch muß die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Er muß auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

(4) Über Gegenstände, die im Ladungsschreiben nicht angegeben sind, kann der Ortsbeirat nur beraten und beschließen, wenn zwei Drittel seiner in der Hauptsatzung festgelegten Mitgliederzahl zustimmen. Bei Wahlen müssen zwischen Zugang der Ladung und dem Sitzungstag stets mindestens drei Tage liegen.

### **§ 4**

#### **Pflicht zum Einberufen des Ortsbeirates**

Der Ortsvorsteher muß den Ortsbeirat unverzüglich einberufen, wenn es ein Viertel der satzungsgemäßen Mitglieder, die Stadtverordnetenversammlung oder der Magistrat unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände schriftlich verlangt und diese in die Zuständigkeit des Ortsbeirates fallen. Die Antragsteller haben eigenhändig zu unterzeichnen

### **§ 5**

#### **Hinzuziehung von Gruppenvertretern und Sachverständigen**

Der Ortsbeirat kann Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von seiner Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.

### **§ 6**

## **Bürgerfragestunde**

Der Ortsbeirat kann vor Beginn der Sitzung oder nach deren Abschluß eine allgemeine Bürgerfragestunde von längstens 60 Minuten ansetzen. Nur in dieser Fragestunde können auch Fragen zu den Gegenständen der Tagesordnung gestellt werden.

### **§ 7**

#### **Teilnahme an Sitzungen**

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirates sind verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung dem Ortsvorsteher an.
- (2) Ein Mitglied des Ortsbeirates, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies dem Ortsvorsteher unter Darlegung der Gründe, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an.
- (3) Stadtverordnete, die in dem Ortsbezirk wohnen, jedoch nicht Mitglied des Ortsbeirates sind, sowie Mitglieder oder Beauftragte des Magistrats können an den Sitzungen des Ortsbeirates mit beratender Stimme teilnehmen.

### **§ 8**

#### **Beschlußfähigkeit**

- (1) Der Ortsbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend sind. Der Ortsvorsteher stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Sie gilt solange als vorhanden, bis er auf Antrag die Beschluss- Unfähigkeit feststellt.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Ortsbeirat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ortsbeirates ein gesetzlicher Grund der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist der Ortsbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; seine Beschlüsse bedürfen in diesem Falle der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

### **§ 9**

#### **Sitzungsleitung, Öffentlichkeit, Verfahren**

- (1) Der Ortsvorsteher eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Ortsbeirates. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) Der Ortsbeirat berät und beschließt in öffentlichen Sitzungen. Er kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist. Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefaßt worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies zugänglich ist.

(3) Der Ortsbeirat tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern.

## **§ 10 Niederschrift**

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ortsbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen.

Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefaßten Beschlüsse und vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind

zu vermerken. Jedes Mitglied des Ortsbeirates kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, daß seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(2) Die Niederschrift ist von dem Ortsvorsteher, zwei Mitgliedern des Ortsbeirates sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(3) Die Niederschrift liegt ab dem vierzehnten Tag nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, Zimmer 20, zur Einsichtnahme für die im Abs. 4 genannten Personen offen; gleichzeitig sind diesen Abschriften der Niederschrift zuzuleiten.

(4) Mitglieder des Ortsbeirates sowie der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates, die beratend an der Sitzung teilgenommen haben, können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift in der darauf folgenden Sitzung des Ortsbeirates erheben. Über die Einwendungen entscheidet der Ortsbeirat.

## **§ 11 Ausführung der Beschlüsse des Ortsbeirates**

Der Magistrat hat die Beschlüsse des Ortsbeirates unverzüglich auszuführen bzw. mit der Ausführung zu beginnen. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, so berichtet der Magistrat unverzüglich nach Bekanntwerden der dafür maßgeblichen Gründe, spätestens jedoch sechs Monate nach Beschlußfassung dem Ortsbeirat schriftlich über den Stand solcher Verfahren und über die Hinderungsgründe.

## **§ 12 Gemeinsame Sitzungen von Ortsbeiräten**

Benachbarte Ortsbeiräte können die gemeinsam betreffenden Probleme in gemeinsame Sitzungen beraten. Einigen sich die beteiligten Ortsbeiräte in einer gemeinsamen Sitzung nicht auf einen Vorsitzenden, so führt der an Jahren älteste Ortsvorsteher den

Vorsitz. Die Beschlußfassung ist getrennt innerhalb jedes der beteiligten Ortsbeiräte vorzunehmen.

### **§ 13**

#### **Sinngemäß anzuwendende Vorschriften**

(1) Für den Geschäftsgang des Ortsbeirates finden die Vorschriften der §§ 8b, 52 – 55, 57 Abs. 2, 58 Abs. 1-6, 61, 62 Abs. 5 Satz 2, Abs. 6, 63 Abs. 3 HGO sinngemäß Anwendung.

(2) Im übrigen sind auf das Verfahren des Ortsbeirates die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung ergänzend anzuwenden, soweit nicht diese Geschäftsordnung Abweichendes regelt.

### **§ 14**

#### **Arbeitsunterlagen**

Jedem Mitglied des Ortsbeirates ist ein Text der Hessischen Gemeindeordnung, der Ortsrechtsammlung der Stadt Rosbach v.d.Höhe und diese Geschäftsordnung auszuhändigen. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so gilt das auch für die neue Fassung.

### **§ 15**

#### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlußfassung in Kraft.

Rosbach v.d.Höhe, den 4. September 1990

(Effinger)  
Stadtverordnetenvorsteher